

Informationen für das Antragsverfahren auf wegerechtliche Mitbenutzung der Gemeindestraßen durch Telekommunikationslinien gemäß § 127 TKG

Antrag auf Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien bzw. Änderung vorhandener Telekommunikationslinien nach § 127 TKG

Die Benutzung von öffentlichen Straßen durch Telekommunikationslinien (TK-Linien) gemäß § 3 Nr. 64 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eines Wegenutzungsberechtigten (§ 125 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 TKG) ist öffentlich-rechtlich geregelt, soweit es sich ausschließlich um die Nutzung des Straßenkörpers bzw. Straßengrundstücks handelt, und bedarf zweier Verwaltungsakte. Zunächst ist durch den Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender TK-Linien auf Antrag bei der Bundesnetzagentur die gebietsbezogene Nutzungsbeziehung einzuholen. Anschließend ist vor der Verlegung von TK-Linien für die konkrete Verlegungsmaßnahme eine Zustimmung gemäß § 127 TKG des Wegebau- lastträgers (Straßenbaulastträgers) erforderlich.

Diese begründet zwischen dem Baulastträger und dem Nutzungsberechtigten ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe der Vorschriften des TKG, das einen Rückgriff auf die Regelungen des allgemeinen Straßenrechts ausschließt und sich damit sowohl von der Sondernutzung als auch von der privatrechtlich ausgestalteten Benutzung abhebt. Teil dieses Sonderregimes sind u. a. Pflichten, die den Nutzungsberechtigten unter den im TKG näher bezeichneten Voraussetzungen treffen.

Mit dem Ziel alle entscheidungsrelevanten Informationen über die Maßnahme der Straßenbauverwaltung für die Erteilung der Zustimmung nach § 127 TKG vorzulegen, finden Sie für entsprechende Anträge nachfolgend Informationen zur Antragstellung und entsprechende Formulare.

Diese Hinweise gelten für zu stellende Anträge und Maßnahmen ab dem **01.04.2024**.

Die Hinweise vom/AZ. sind nicht mehr anwendbar.

1. Vor Antragstellung

Die Maßnahme ist durch den Antragsteller (Wegenutzungsberechtigten/Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender TK-Linien) im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Zustimmung nach § 127 TKG zu prüfen.

Die Verlegung/ Errichtung neuer und die Änderung und Erneuerung vorhandener TK-Linien sowie die mindertiefe Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen (wie im Wege von Micro- oder Minitrenching gemäß § 127 Abs. 7 TKG) und die Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz bedürfen gemäß § 127 TKG der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Da die Zustimmung nicht die Frage des „Ob“, sondern des „Wie“ der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen betrifft, ist maßgeblich, ob der Straßenkörper bzw. das Straßengrundstück erstmalig oder in physisch verändertem Umfang in Anspruch genommen wird.

a. Demzufolge sind insbesondere nach § 127 TKG folgende Maßnahmen zustimmungspflichtig:

- die Verlegung/Errichtung neuer TK-Linien
- die Änderung vorhandener TK-Linien
 - o Veränderung der Richtungslinie
 - o Vergrößerung oder Verschiebung oberirdischer TK-Anlagen (z. B. Masten oder Verteilerkästen)
 - o Vermehrung, Vergrößerung oder Umlegung der Leerrohre/Kabelkanäle/Kabel, auch wenn nur kurze Strecken oder einzelne Anlagenteile betroffen sind
 - o Änderung der Verlegungsart (z. B. Ersatz eines Kabels durch ein Leerrohr mit eingezogenem Kabel)
- die mindertiefe Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen (wie im Wege von Micro- oder Minitrenching gemäß § 127 Abs. 7 TKG)
- die Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz
 - o Aufstellen eines Funkcontainers oder Errichten eines vergleichbaren Raumes
 - o Aufstellen eines Antennenträgers mit Antenne und Erdung
 - o Herstellen einer fernmeldetechnischen Anbindung der Funkstation an das Mobilfunknetz
 - o Herstellen eines EVU-Anschlusses zur Stromversorgung der Funkstation.

Die vorgenannten zustimmungspflichtigen Maßnahmen erfordern einen schriftlichen Antrag, der auf die Zustimmung nach § 127 TKG (Verwaltungsakt) gerichtet ist. Als anerkannte Regeln der Technik werden insbesondere die ATB-BeStra (Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien) neben weiterem einschlägigem Regelwerk im Rahmen der Zustimmung nach 127 TKG zum Bestandteil des Bescheides. Sie gelten sowohl

für die erstmalige Verlegung/Errichtung neuer als auch für die Änderung und Erneuerung vorhandener TK-Linien.

b. grundsätzlich nicht zustimmungspflichtig nach § 127 TKG, jedoch anzeige- bzw. abstimmungsbedürftig sind:

KEINE – Es sind alle Maßnahmen gem. § 127 TKG zustimmungspflichtig

folgende Maßnahmen:

- das Einziehen von neuen oder zusätzlichen Kabeln in bereits vorhandene Kabelleerrohre
- der Austausch von Kabeln in vorhandenen Rohren (z. B. Glasfaser- statt Kupferkabel)
- der Beginn einer Nutzung einer bestehenden Kabel-Anlage als eine dem öffentlichen Zweck dienende TK-Linie ohne bauliche Maßnahme.

Nach ATB-BeStra erfordert jede Aufgrabung sowohl für die erstmalige Verlegung/Errichtung neuer als auch für die Änderung und Erneuerung vorhandener TK-Linien eine Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger die in Form einer Stellungnahme (kein Verwaltungsakt) mit Festlegung bautechnischer Details rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen ist.

Ungeachtet dessen können bei den unter b. genannten Maßnahmen einzelne Teilmaßnahmen zustimmungspflichtig sein, mit denen partielle Anpassungen oder Änderungen der vorhandenen Anlage vorgenommen werden, wie z. B. der Einbau neuer Schnittstellen oder das Setzen neuer Verteilerkästen. In solchen Fällen ist im Antrag darauf hinzuweisen, dass und welche zustimmungspflichtigen Maßnahmen Bestandteil des Antrags sind.

c. In allen Fällen ist eine rechtzeitige Bauanzeige erforderlich, auf deren Grundlage die Details zur Errichtung von Arbeitsstellen abgestimmt werden. Aufgrund der Beteiligung weiterer fachlicher Zuständiger ist das Einreichen der Bauanzeige mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist dies dem zuständigen Straßenbaulastträger anzuzeigen. <Darin ist insbesondere die Erfüllung der technischen Auflagen und Baubedingungen in einem Ausführungs-/Bestandsdatenblatt zu dokumentieren.>

d. Bei Maßnahmen, die nicht im Vorfeld abgestimmt werden können und ausschließlich der Störungsbeseitigung dienen (z. B. bei Havarien), ist vor Baubeginn eine formlose Anzeige und im Nachgang eine Baubeschreibung mit der entsprechenden Störungsnummer vorzulegen.

In einigen Fällen von bereits verlegten Leerrohren liegen dem Markt Großostheim keine Unterlagen zur Zustimmung und zur Leitungsdokumentation vor. Daher ist es zwingend notwendig, in diesem Zuge zumindest die Bestandsdaten zur Kabeltrasse dem Markt Großostheim zu übergeben, damit hier das Benutzungsverhältnis erfasst werden kann.

2. Vollständiger Antrag

Gemäß § 127 Abs. 3 Satz 1 TKG gilt die Zustimmung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungspflicht beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebausträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Ein vollständiger Antrag im Sinne des § 127 TKG liegt erst vor, wenn alle entscheidungsrelevanten Informationen über die konkrete Verlegungsmaßnahme vorliegen sowie Qualität und Aussagekraft der Antragsunterlagen eine fehlerfreie Entscheidung durch den Markt Großostheim zulassen.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Bundesnetzagentur ihm das Recht eingeräumt hat, Wege für die Verlegung von Telekommunikationslinien zu nutzen.

Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt, beispielsweise durch ein Bauunternehmen, eine Ingenieurgesellschaft oder *einen sonstigen Dritten*, ist eine Bevollmächtigung durch das Telekommunikationsunternehmen nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage einer Kopie einer Vollmachtsurkunde oder eines entsprechenden Auftragsschreibens.

Bei einer Antragstellung durch Bevollmächtigte ist eine Klarstellung geboten, ob diesem eine Durchschrift des Zustimmungsbescheids zugestellt werden soll. Wenn eine Durchschrift für den Bevollmächtigten gewünscht ist, soll dies angegeben werden.

Dies ist der Fall, wenn der Antrag in den anliegenden Formularen die dargestellten Informationen, Angaben und Unterlagen enthält.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Allgemeine Vorgaben bzw. Hinweise der Straßenverkehrsbehörde:

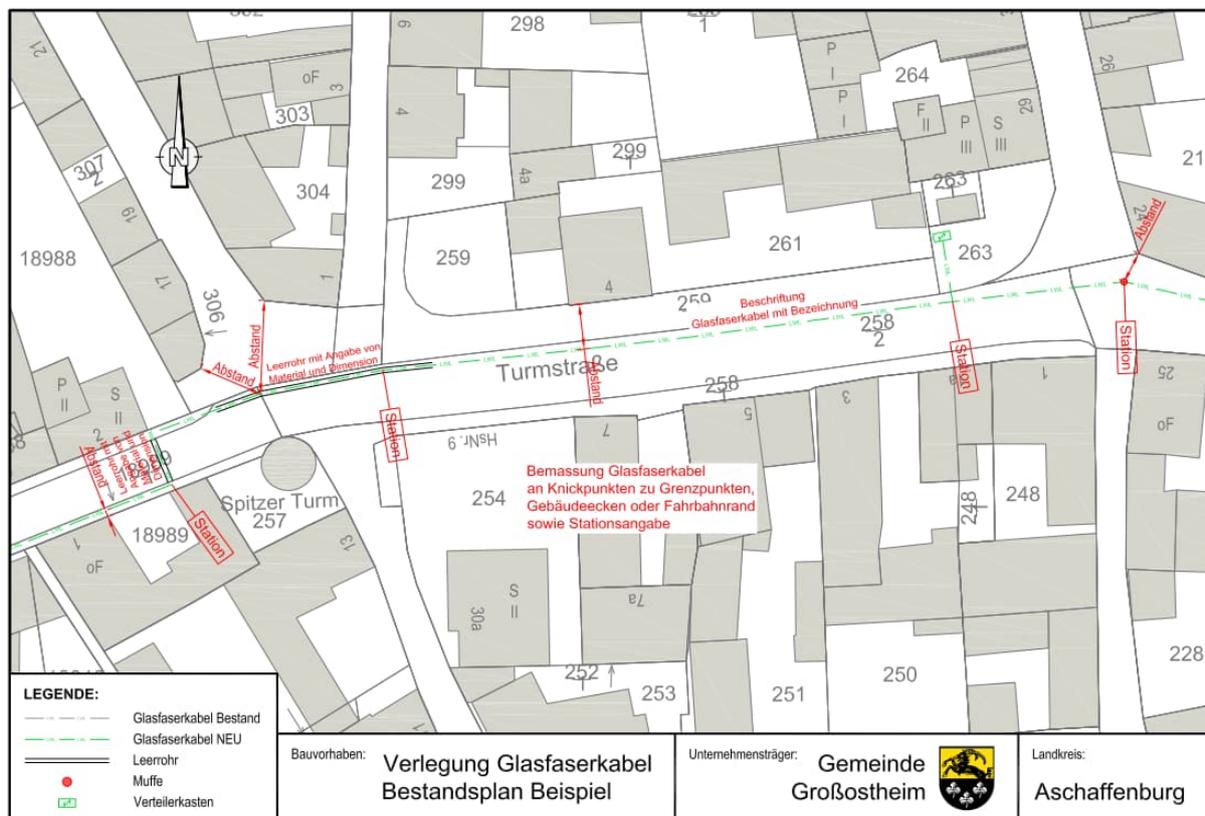
- Grundsätzlich ist der Antrag unter Verwendung der folgenden Formulare bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen:
 - o Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 TKG
 - o Datenblatt
- Die Einreichung des Antrages hat straßenzugweise zu erfolgen!
- Basiert die Maßnahme auf einer vorhandenen Zustimmung, ist die erteilte Zustimmung nach TKG einzureichen oder das Aktenzeichen anzugeben (soweit vorhanden)!
- optional eine Fotodokumentation
- Erläuterungen zu Abweichungen von den geforderten Antragsunterlagen oder zu sonstigen Besonderheiten.
- Prinzipiell sind die Grundsätze des Technischen Regelwerkes (FGSV-Merkblatts Nr. 939) „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ in der aktuellen Fassung zu beachten. Sofern diese Vorgaben nicht eingehalten werden, das Umweltamt des Marktes Großostheim zu beteiligen.

Unterlagen (Pläne):

- Grundsätzlich sind Plandaten in gebräuchlichem als UTM georeferenziertes Format (dxf, dwg, shape) und zusätzlich im PDF-Format vorzulegen.
- Übersichtsplan mind. im M 1:10.000 einschließlich Ortsangabe zur räumlichen Einordnung der Maßnahme.
- Lageplan mind. im M 1:1.000. Darin muss der Leitungsverlauf mit Bezug zur Straße erkennbar sein. Dabei sind Anfang, Ende, Hausanschlüsse, Schalt-/Verteilergehäuse und Montagegruben sowie alle Querungen mit Stationierung anzugeben. Weiterhin ist die konkrete Angabe des (geplanten) Abstands zur Fahrbahn und der Verlegetiefe erforderlich. Die Angaben sind entsprechend dem Beispielplan auf der nächsten Seite einzutragen.
- Querprofile bei Kreuzungen
- Darstellung der Topographie entweder im Plan oder auch z. B. in Form einer Fotodokumentation.
- Beantragte Schalt-/Verteilergehäuse, die im öffentlichen Verkehrsraum gestellt werden, sind mit Größenangaben, Abmessungen einschließlich technischer Darstellung (dxf, dwg) im Maßstab mind. 1:250 sowie die Abstände zum Straßenkörper maßstabsgerecht darzustellen.

Bitte beachten Sie, je aussagekräftiger Ihre Unterlagen sind, desto schneller kann die Bearbeitung erfolgen, da Nachforderungen oder eigene Sachverhaltsermittlungen entfallen können.

Beispielplan:



Sollte bei der Vorbereitung der Antragsunterlagen Abstimmungsbedarf bestehen, können Sie sich an die zuständigen Fachabteilungen, Sachgebiet Tiefbau (bautechnik@grossostheim.de oder Straßenverkehrsbehörde (bauverwaltung@grossostheim.de) wenden.

Bitte beachten Sie bei Antragstellung auch folgende Hinweise:

- Längsverlegungen in der Fahrbahn bzw. im Radweg wird nur zugestimmt, wenn der Antragsteller nachweist, dass eine Verlegung im unbefestigten Bereich oder im Gehweg nicht möglich ist. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller verpflichtet ist, sämtliche dem zuständigen Straßenbaulastträger Markt Großostheim durch die Nutzung entstehenden

Kosten und Mehraufwendungen (Folgekosten gem. § 130 Abs. 3 TKG; Erschwerniskosten gem. § 129 Abs. 2 TKG) zu tragen.

- Vor-Ort-Termine sind mind. 2 Wochen vorher und – soweit möglich – für mehrere Anträge in räumlichen Zusammenhang mit Vorabinformationen zum groben Trassenverlauf abzustimmen

3. Nach Beantragung

Folgende Grundsätze sind bei der weiteren Durchführung der Maßnahme zu beachten:

- Sollte aus Sicht der Fachabteilung, Sachgebiet Tiefbau (bautechnik@grossostheim.de) ein Vor-Ort-Termin notwendig sein, wird dies im Rahmen der Prüfung mitgeteilt. Der konkrete Termin ist zwischen den zuständigen Bearbeitern abzustimmen.
- Erst mit erteilter Zustimmung zur Verlegung/Errichtung neuer TK-Linien (siehe Ziffer 1 Buchstabe a) oder nach erfolgter Stellungnahme zur Änderung und Erneuerung vorhandener TK-Linien (siehe Ziffer 1 Buchstabe b) sollte auf dieser Grundlage die verkehrsrechtliche Anordnung zur Errichtung von Arbeitsstellen an der Straße (Errichtung von Baugruben) bei der Straßenverkehrsbehörde, (bauverwaltung@grossostheim.de) beantragt werden (gilt nicht für Havarien).
- Bei sich ergebenden Mängeln des Rohrleitungssystems sind erforderliche zusätzliche Montagegruben im Bereich des Straßengrundstücks nur in Abstimmung mit der Fachabteilung, Sachgebiet Tiefbau (bautechnik@grossostheim.de) zu errichten.
- Sollte sich (auch abschnittsweise) bei der Bauausführung die Notwendigkeit der Neuverlegung von Rohrsystemen ergeben, sind diese genehmigungspflichtig. (Verfahrensweise wie bei Neuverlegung).
- Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind der zuständigen Fachabteilung, Sachgebiet Tiefbau (bautechnik@grossostheim.de) mit den vorgegebenen Formblättern anzuzeigen.

Anlage:

Anlage 1: Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach §127 TKG

Anlage 2: Datenblatt

Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach §127 TKG

.....
Aktenzeichen TK-Unternehmen

.....
Aktenzeichen Straßenverkehrsbehörde
(falls vorhanden bzw. bekannt)

- Verlegung/Errichtung einer neuen Telekommunikationslinie
- Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie
- mindertiefe Verlegung (wie im Wege von Micro- oder Minitrenching gem. § 127 Abs. 7 TKG); Genaue Bezeichnung des Verfahrens:

.....

1. Wegenutzungsberechtigter

.....
(Name/Bezeichnung)

.....
(Straße u. Hausnummer)

.....
(Postleitzahl u. Ort)

- Es besteht eine gültige Nutzungsberechtigung nach §125 Abs. 1 und 2 TKG, Wege für die öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikation unentgeltlich zu benutzen
 - Urkunde ist in Kopie dem Antrag beigelegt
 - Eine Kopie der Urkunde liegt der Straßenverkehrsbehörde bereits vor

² Nicht zutreffendes streichen.

2. Antragsteller

- Antragsteller ist Wegerechtsberechtigter zu 1.
- Antragsteller wurde vom Wegerechtsberechtigten zu wegerechtlichen Tätigkeiten bevollmächtigt (und für Ihn den Antrag zu stellen)

.....
(Name/Bezeichnung)

.....
(Straße u. Hausnummer)

.....
(Postleitzahl u. Ort)

Verantwortlicher und konkreter Ansprechpartner für diesen Vorgang:

.....
(Name, Vorname)

.....
(Telefonnummer)

.....
(E-Mail-Adresse)

- Vollmacht des Wegenutzungsberechtigten
 - liegt vor
 - ist beigelegt

² Nicht zutreffendes streichen.

3. Vorhaben

Ort/Ortsteil:

- Gehweg
- innerhalb der Ortsdurchfahrt
- außerhalb der Ortsdurchfahrt

Straße

Von Bis

(ggf. Hausnummer oder Kreuzung)

Kurze allgemeine Beschreibung des Vorhabens; zu technischen Details wird auf das Datenblatt verwiesen:

.....

Die Benutzung soll gem. Trassenplan/Planunterlagen gem. Anlage erfolgen

4. Bei oberirdischen Leitungen (§ 127 Abs. 6 TKG)

- die Stellungnahme etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen liegt bei
- Stellungnahme zu städtebaulichen Belangen ist nicht erforderlich
- Erschließung vereinzelt stehender Gebäude oder Gebäudeansammlungen

5. Erklärung des Antragstellers bei mindertiefen Verlegung (§ 127 Abs. 7 TKG)

Der Antragssteller erklärt verbindlich, der Straßenbauverwaltung alle ihr in Zusammenhang mit der mindertiefen Verlegung entstehenden Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.

6. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

Andere erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen und dergleichen

- liegen vor
- sind beantragt

Angaben über weitere beantragte Genehmigungen und jeweiligen Genehmigungsbehörden

nach Maßgabe	Bezeichnung und Anschrift der Genehmigungsbehörde
<input type="checkbox"/> Naturschutzrecht	
<input type="checkbox"/> Wasserhaushaltsrecht	
<input type="checkbox"/> Denkmalschutzrecht	
<input type="checkbox"/> Straßenverkehrs-Ordnung	

7. Folgende Angaben/Unterlagen/Formulare gelten als Mindestanforderungen (wird vom Markt Großostheim festgelegt) und sind diesem Antrag beigelegt:

-
-
- ausgefülltes Formular „Datenblatt“ zur Planung der TK-Linie
- Übersichtsplan/Übersichtspläne (mind. M 1:10.000) pdf dxf shape (georeferenziert/UTM)
- Lageplan/Lagepläne (mind. M 1:1.000) pdf dxf shape (georeferenziert/UTM)
- Querprofile bei Kreuzungen (mind. M 1:1.500) pdf dxf shape (georeferenziert/UTM)
- Beschreibung der Baumaßnahme (entsprechend „Datenblatt“ mit
 - technischer Beschreibung der Leitung (Anzahl, Material, Schutzrohre mit Durchmesser und Material etc.)
 - Angaben zur Straße, Netzknoten u. Stationierung (Anfang, Ende und Querungen der Trasse ggf. Hausanschl.)
 - Angaben zum Abstand von der Fahrbahnkante
 - Angabe/Beschreibung zum Errichtungsort und Umfang der Baugruben/Aufgrabungen
 - Angabe/Beschreibung zur Sicherung der Baugruben und Kabelgräben
 - Angabe des geplanten Bauzeitraums/Bauablaufplans

- Fotodokumentation (falls der Lageplan keine Topographie enthält)
- ggf. Erläuterung von Abweichungen von den o.a. Anforderungen an die Antragsunterlagen und –inhalten und von Besonderheiten
- ein Vor-Ort-Termin ist gewünscht; der zuständige Ansprechpartner der Straßenverkehrsbehörde
 - ist bekannt
 - soll benannt werden

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen wird versichert. Falsche Angaben können zu einer Rücknahme des Zustimmungsbescheids führen. Die Zustimmung der Straßenbaubehörde nach § 127 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/en)

Hinweise für den Antragsteller zum Formblatt "Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG)"

Zu 1:

Der in geeignetem Maßstab als Anlage beizufügende Trassenplan ist/Die Planunterlagen sind ³ wesentlicher Bestandteil des Antrags. Als geeigneter Maßstab wird im Regelfall 1 : 1000 angesehen. Der Trassenplan/Die Planunterlagen in der von der Straßenbaubehörde gebilligten Fassung wird/werden später mit den betreffenden Änderungen und Ergänzungen Bestandteil des Zustimmungsbescheids. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln (§ 127 Abs. 8 S. 1 TKG).

Zu 4:

Nach § 127 Abs. 6 Satz 1 TKG hat die Straßenbaubehörde im Falle der Verlegung oberirdischer Leitungen die Interessen des Wegebausträgers, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die berührten städtebaulichen Belange abzuwägen. Der Antragsteller soll dabei auch im eigenen Interesse einer zügigen Verfahrensbearbeitung grundsätzlich

- bereits vor Antragstellung selbst die entsprechenden Pläne und technischen Beschreibungen der beabsichtigten Freileitungsverlegung mit der Bitte um Stellungnahme zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen binnen angemessener Frist vorlegen,
- die Stellungnahmen ggf. zusammen mit durch das Vorhaben berührten Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen oder sonstigen städtebaulichen Gemeinderatsbeschlüssen (z. B. Bauleitplanaufstellungsbeschluss) dem Zustimmungsantrag als Anlagen beifügen sowie
- darlegen, ob vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen.

Eine Verlegung in der Rollspur (befahrener Bereich des Fahrstreifens) der Straße kommt nicht in Betracht.

Zu 6:

Weitere behördliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften und -gebieten (z. B. Straßenverkehr, Naturschutz, Wasserrecht, Denkmalpflege, Bauordnungsrecht, Bundesimmissionsschutzrecht) sind vom Antragsteller gesondert einzuholen. Darüber hinaus ist die Abstimmung mit den Trägern besonderer Anlagen (z. B. der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen, vgl. §§ 132, 133 TKG) vorzunehmen.

³Nicht zutreffendes streichen (von Markt Großostheim vorzunehmen)

Anlage 2

Aktenzeichen TK-Unternehmen

Antrag vom:

Aktenzeichen
 Straßenverkehrsbehörde:
 (falls bekannt)

Datenblatt zum Antrag

Die Anlage wird wie folgt hergestellt

I. Kreuzung

von Straße (Hausnummer)
 nach Straße (Hausnummer)
 Länge (in Meter)
 Leitungsart

Freitext

Versorgungsleitung/Hausanschlussleitung zutr. ankreuzen

- mit Fahrbahnkreuzung
- ohne Fahrbahnkreuzung
- mit teilweiser Fahrbahnkreuzung
- Verlegung in offener Bauweise
- Verlegung in geschlossener Bauweise
-
- Arbeitsgrube im Seitenstreifen
- Arbeitsgrube außerhalb Seitenstreifen
- Arbeitsgrube im Straßengrundstück
- in der Baulast Markt Großostheim
- außerhalb Baulast Markt Großostheim, d.h.
-

Besondere Einrichtungen und Maßnahmen ¹⁾

Rohrleitungen

Durchmesser der Leitung in mm
 Material der Leitung Freitext
 Scheitelüberdeckung in m

Kabel

Leitungsart Freitext
 Verlegungstiefe in m
 Scheitelüberdeckung Schutzrohr in m

Freileitung

Leitungsart Freitext
 lichte Mindesthöhe in m
 Abstand neuer Mast vom Fahrbahnrand in m
 in m
 Abgang vom vorhandenen Mast

II. Längsleitung

von Straße (Hausnummer)
nach Straße (Hausnummer)
Länge (in Meter)

Versorgungsleitung/Hausanschlussleitung

Lage/Seite
Leitungsart
zutr. ankreuzen

Verlegung

- in der Fahrbahn
- in der Mehrzweckspur
- im Bürgersteig
- im Radweg
- im Seitenstreifen
- in feldseitiger Grabenböschung
- in straßenseitiger Grabenböschung
- in der Baulast des Marktes Großostheim
- außerhalb der Baulast des Marktes Großostheim
-

Abstand von der Straßenachse

in m

--

Abstand vom Fahrbahnrand

in m

--

Besondere Einrichtungen und Maßnahmen ²⁾

Rohrleitungen

Durchmesser der Leitung in mm
Material der Leitung Freitext
Scheitelüberdeckung in m

Kabel

Leitungsart Freitext
Verlegungstiefe in m
Scheitelüberdeckung Schutzrohr in m

--

Freileitung

Leitungsart Freitext
lichte Mindesthöhe in m

--

hier kommen z.B. in Betracht:

1) passiver Korrosionsschutz, aktiver Korrosionsschutz, Größere Wanddicke, besonders geprüfte Rohre, Mantelrohre, Abdecksteine, Platten, Montagegerüste

2) passiver Korrosionsschutz, aktiver Korrosionsschutz, Größere Wanddicke, besonders geprüfte Rohre

III. Oberirdisch verlegte Leitungen/Funkstationen für den Betrieb im Mobilfunknetz/Fernspeiseeinrichtung/DSLAM/Glasfaserverteiler

